



### Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 04.10.2024	Drucksachen-Nr. <b>2024/273</b>
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	14.10.2024
Kreistag	öffentlich	04.11.2024

#### Tagesordnungspunkt 12

**Einigung mit der Stadt Konstanz, Sozial- und Jugendamt, über die Abrechnung der Aufwendungen der Kindertagespflege in den Jahren 2017 bis 2022**

#### Beschlussvorschlag

Dem in der Anlage zur Vorlage, Drs.-Nr. 2024/273, beigefügten Vermerk vom 20. September 2024 über das zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Konstanz getroffene Verhandlungsergebnis betreffend etwaige Ersatzansprüche der Stadt Konstanz und betreffend etwaige Rückforderungsansprüche des Landkreises Konstanz wegen überzahlten Aufwand- und Personalkostenersatzes an die Stadt Konstanz, jeweils für den Bereich der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3 für die Zeit bis 31. Dezember 2022, wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, dieses Verhandlungsergebnis mit der Stadt Konstanz zu vereinbaren bzw. zu bescheiden.

#### Vorberatung

*Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 14. Oktober 2024*

*Beschluss: Mehrheitliche Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen*

## Sachverhalt

Die Stadt Konstanz ist über die Regelung des § 5 Abs. 1, 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) Trägerin der örtlichen Jugendhilfe. Für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben wurde der Stadt Konstanz in den vergangenen Jahren regelmäßig nach § 5 Abs. 2 LKJHG i. V. m. der Satzung aus dem Jahr 2011 (Anlage 1) vom Landkreis der erforderliche Aufwand gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 LKJHG sowie 2/3 der Personalkosten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LKJHG erstattet. So auch für den Aufgabenbereich der Kindertagespflege.

Zwischen der Stadt Konstanz und dem Landkreis wurden den Sachverhalt klärende Gespräche und Verhandlungen zur Abrechnung der Kosten für die Kindertagespflege geführt. Ursächlich ist die Forderung der Landkreisverwaltung, dass bei der Abrechnung der Kosten des Jugendamtes für die Kindertagespflege U3 die der Stadt zufließenden FAG-Mittel des Landes nach § 29 c FAG mindern abgesetzt werden. Der Landkreis hat die an die Stadt weitergeleiteten Zahlungen aus § 29 c FAG aus den Jahren 2015 bis 2022 in den Jahren ab 2020 mit den laufenden Zahlungsanforderungen der Stadt für die Aufgabe der Kindertagespflege aufgerechnet. In den Jahren 2020 bis Januar 2023 sind - zunächst für die Jahre 2015 bis 2022 - insgesamt 6,4 Mio. EUR durch den Landkreis aufgerechnet worden.

Die rechtliche Lage ist sehr komplex, zumal der Landkreis Konstanz der einzige Landkreis in Baden-Württemberg ist, in dem es noch ein eigenständiges städtisches Jugendamt gibt. In anderen Landkreisen stellt sich diese Thematik daher nicht.

Im Rahmen der gemeinsamen Überlegungen und Gespräche hat die Stadtverwaltung der Landkreisverwaltung auch Einblick in die Aufwands- und Ertragsstruktur des Bereichs Kindertagespflege gegeben. Die Positionen, die die Stadt aufführt, sind teilweise vom Grunde her nachzuvollziehen, teilweise entsprechen sie aus Sicht des Landkreises allerdings nicht dem, was für die Erfüllung der Aufgabe „Kindertagespflege“ erforderlich ist.

Hinzu kommt der Wortlaut des Kinder- und Jugendhilfegesetzes BW (KJHG BW), der eine sehr restriktive Abrechnung der Aufwendungen der Stadt vorsieht. Nach § 5 Abs. 2 KJHG BW ersetzt der Landkreis der kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, den erforderlichen Aufwand, der ihr durch den Erlass oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Innerhalb der Landkreisverwaltung besteht fachlich der Konsens, dass diese Wortlautauslegung des § 5 Abs. 2 KJHG BW stimmig und anwendbar ist. Damit würde die Stadt aber schlechter behandelt werden als die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben. Die Aufwendungen der Stadt liegen erheblich über diesem Betrag. Zwischen öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern kann der Gleichbehandlungsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht geltend gemacht werden. Gleichwohl hält die Landkreisverwaltung es für sachgerecht, der Stadt bei der Abrechnung für die Jahre bis 2022 entgegenzukommen.

Das städtische Sozial- und Jugendamt hat dem Landkreis einen Lösungsvorschlag für die zukünftige Abrechnung und die Abrechnung für die Vergangenheit unterbreitet. Die Stadt schlägt darin für eine Abrechnung bis 2022 vor, dass die Einbehalte des Landkreises bis auf eine Rückzahlung von 18.594 EUR an die Stadt beim Landkreis verbleiben sollen. Ein Buchhaltungsabgleich zwischen der Stadt und dem Landkreis ergab für den Ersatzzeitraum bis 2022 einen Rückzahlungsbetrag der Stadt in Höhe von 173.551,99 EUR. Die Stadt verpflichtet sich, an den Landkreis diesen Betrag zu bezahlen. Mit dieser Zahlung soll auch hinsichtlich der Ersatzzahlungen des Landkreises an die Stadt für den Ersatzzeitraum ab 1. Januar 2023 ein Neuanfang bei null bewirkt werden. Das Verhandlungsergebnis erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und von dem Verhandlungsergebnis unberührt bleiben gegenseitige Ansprüche für die Ersatzzeiträume ab 01. Januar 2023. Der Landkreis verzichtet für den Ersatzzeitraum bis 2022 auf jede weitere Darlegung des Aufwands der Stadt für von ihr erbrachte Leistungen der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3 und die Stadt verzichtet insofern auf jede weitere Darlegung, Berechtigung und Bezifferung der erfolgten Verrechnungen und Einbehalte seitens des Landkreises für diesen Zeitraum.

Die Stadt ist damit einverstanden, dass der Abrechnungszeitraum 2023 durch eine zwischen Stadt und Landkreis noch zu vereinbarenden Regelung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW abgerechnet werden soll, auch wenn diese erst in 2024 oder 2025 getroffen wird. Die zu vereinbarenden Regelung kann die Grundlage einer neu zu erlassenden Satzung des Landkreises über die Durchführung des § 5 LKJHG BW sein.

Weiteres zur Einigung und die Details siehe die **Anlage 2**.

Für die Zukunft beabsichtigt der Landkreis ein neues Modell für die Abrechnung der Stadt zu entwickeln. Ziel ist die Gleichbehandlung der Stadt Konstanz mit den kreisangehörigen Gemeinden. Der Aufwand, den der Landkreis für die Kindertagespflege der weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat, soll Maßstab sein.

Anlagen

Anlage 1 - Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) aus dem Jahr 2011

Anlage 2 - Vermerk vom 20. September 2024 Verhandlungsergebnis Stadt Landkreis Jugendamt Kindertagespflege bis 2022

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe  
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen  
 Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 130 Handlungsfeld: Sozialstrategie – Arbeiten im Netzwerk

Leistungsziel: Die Zusammenarbeit mit der Stadt Konstanz wird neu strukturiert und auf ein solides Fundament gestellt.

Maßnahme: Treffen einer neuen Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

Der Landkreis hat in den vergangenen Jahren insgesamt 6,4 Mio. EUR aufgerechnet. Es erfolgt noch eine Restzahlung durch die Stadt Konstanz an den Landkreis in Höhe von rd. 174 TEUR.